

Entgeltmerkblatt

für die Übernahme von Bürgschaften nach dem Landesbürgschaftsprogramm

1. Allgemeines

Für die Bearbeitung eines Bürgschaftsantrages und sonstiger Anträge sowie für die Übernahme von Bürgschaften werden Bearbeitungsentgelte und laufende Bürgschaftsentgelte nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erhoben. Die Bestimmungen dieses Merkblattes werden mit Bürgschaftsantragstellung ausdrücklich anerkannt.

2. Bearbeitungsentgelt

- 2.1** Das Bearbeitungsentgelt für die Bearbeitung eines Bürgschaftsantrages beträgt 0,45% des beantragten Bürgschaftshöchstbetrages, mindestens 10.000,- €, höchstens jedoch 40.000,- €. Das Bearbeitungsentgelt ist mit der Antragstellung zu zahlen; die Bearbeitung des Antrages ist vom Zahlungseingang abhängig. Das Bearbeitungsentgelt ist von der Entscheidung über den Bürgschaftsantrag unabhängig; es wird nicht erstattet.
- 2.2** Der Mandatar ist berechtigt, bei Anträgen auf Änderungen zum Bürgschaftsvertrag ein Bearbeitungsentgelt bis zur Höhe des unter Ziffer 2.1 geregelten Bearbeitungsentgeltes zu erheben.

3. Laufendes Bürgschaftsentsgelt

Während der Bürgschaftslaufzeit ist für jedes angefangene Kalenderjahr ein laufendes Bürgschaftsentsgelt von mindestens 1,0% p. a. des Bürgschaftsbetrages bzw. des verbliebenen Bürgschaftsbetrages zu entrichten. Bei revolving ausnutzbaren Krediten ist Bemessungsgrundlage für das laufende Bürgschaftsentsgelt nicht die tatsächliche Ausnutzung der Kreditlinie, sondern das festgelegte Bürgschaftsobligo.

Das erste laufende Bürgschaftsentsgelt wird ab Ausreichung der Bürgschaftsurkunde berechnet und fällig. Danach wird das Bürgschaftsentsgelt jährlich vorschüssig zum 01.01. jeden Jahres berechnet und ist jeweils bis zum 10.01. zu entrichten. Das laufende Entgelt wird letztmalig für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Bürgschaftsurkunde als erledigt zurückgegeben bzw. – bei Inanspruchnahme des Freistaats Thüringen – die verbürgte Kreditforderung nach Kreditkündigung fällig wird.

Das laufende Bürgschaftsentsgelt wird beim Kreditgeber erhoben.

Erfurt, den 30.04.2009